

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2002)
Heft: 1

Artikel: "daz es solt ein ee sin" : Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund im 16. Jahrhundert
Autor: Collenberg, Adrian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thema

Adrian Collenberg

«daz es solt ein ee sin»

Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund im 16. Jahrhundert

Inwiefern die seit den späten 1960er Jahren markant steigenden Scheidungsraten und die Diskussionen um neue Familienformen (*patchwork families*) mit der Konjunktur der historischen Eheforschung zusammenhängen, sei dahingestellt.¹ Fest steht, dass modernere sozialwissenschaftliche Fragestellungen aus der Alltagshistorie, aus der anthropologischen Familienforschung oder der Geschlechtergeschichte neue Perspektiven für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit eröffnet haben.² Innerhalb der bündnerischen Geschichtsforschung sind ebenfalls neue Denkanstösse eingeflossen, die neuartige Fragen aufwerfen.³ Nach längeren Quellenstudien von Urkunden und Gerichtsprotokollen sehe ich mich daher veranlasst, einige Überlegungen zur Ehegerichtspraxis im 16. Jahrhundert im Oberen Bund – mit Schwergewicht auf den Gerichtsgemeinden in der Surselva – anzustellen.⁴

Die rechtshistorische Besonderheit der matrimonialen Gerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert besteht darin, dass im Zuge der Reformation die Eherechtssprechung verweltlicht wurde und erst im Laufe der Gegenreformation wieder unter den geistlichen Kompetenzbereich zurückfand. Das weltliche «Intermezzo» der Ehegerichtsbarkeit in Norm und v.a. in der Praxis innerhalb der autonomen Gerichtsgemeinden im Oberen Bund zu verfolgen, stellt deswegen ein für die Rechtshistorie sehr relevantes Unterfangen dar. Dank der Besonderheiten der Verschriftlichung der Ehestreitigkeiten in den beiden Bündner Rheintälern eröffnen sich aber auch neue Perspektiven für die Sozialgeschichte dieses Raumes.

Konkret geht es in dieser Studie darum, die Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund anhand von transkribiertem Quellenmaterial darzustellen. Dabei wurden folgende Leitfragen gestellt: Was geschah in den Gerichtsgemeinden des Oberen Bundes nach dem Zerfall der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit? Wer waren die neuen Rechtssprecher und -träger? Was für neue rechtliche Strukturen wurden aufgebaut und wie gut funktionierten sie? Und da ferner ein sozialgeschichtliches Forschungsinteresse besteht: Wer klagte wen warum vor Gericht an?

Zur Beantwortung dieser Fragen gliedert sich die Studie in ein Einführungskapitel, wo die allgemeinen Entwicklungszüge des Eherechts und der -formen seit dem Hochmittelalter beschrieben werden. Ein zweites Kapitel widmet sich der Ehegerichtsbarkeit in Graubünden bis zur Reformationszeit (1524/26), bevor zum eigentlichen Forschungsgegenstand, der Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund von 1529 bis 1584, übergeleitet wird. Dabei soll zunächst der normative Rahmen ausgelegt und dann die Praxis anhand des aufbereiteten Quellenmaterials unter quantitativen und qualitativen Aspekten überprüft werden. Auf einer interpretatorischen Ebene gilt es, die neuen Befunde einzuordnen und zu diskutieren. Im abschliessenden vierten Kapitel wird der weitere Gang der Rechtsentwicklung skizziert. Da die Bearbeitung neuer Quellen jeweils mehr Fragen aufwirft als Antworten liefert, kann diese Untersuchung keine Vollständigkeit der Analyse beanspruchen. Sie sollte indessen den Blick für neuere Untersuchungsfelder im Gebiet des Oberen Bundes im Freistaat der Drei Bünde schärfen.

Einführung

Ab dem 11. und 12. Jahrhundert dehnte sich der kirchliche Zugriff auf die Eheschliessung aus, indem sich das kanonische Eherecht entwickelte.⁵ Am IV. Laterankonzil von 1215 wurden die kanonischen Formen revidiert, dabei die Eheverbote auf den vierten Grad der Seitenverwandschaft und Seitenschwägerschaft reduziert. Dem römischen Recht entsprechend setzte die hochmittelalterliche Kanonistik das Verlöbnisalter bei 7 und das Ehealter bei 12 bzw. 14 Jahren fest. Der Ehekonsens beider Partner galt dabei als wesentliches Eheerfordernis.⁶

Nebst der Kontrolle dieser Heiratshindernisse beschäftigten sich die geistlichen Gerichte insbesondere mit dem Eheschliessungsverfahren. Die völlige Formfreiheit des Verlöbnisses und der Eheschliessung konnte jedoch konziliarisch nicht beseitigt werden. Das konstitutive Eheversprechen (*sponsalia de praesenti*) begründete bereits die Ehe, d.h. Eheversprechen = Verlobung = Ehe, so dass die kirchliche Trauung bloss die vollzogene Ehe bestätigte.⁷ Gerade im Spätmittelalter führen die sog. heimlichen Ehen (*matrimonia clandestina*) zu Problemen, weil die Verlobung bereits konstituierend für die Heirat war.⁸ Ohne Publizität des Eheversprechens war die Rechtslage unsicher und die Schwängerung im ausserehelichen Geschlechtsverkehr bildete «das grosse Ärgernis der Jahrhunderte», wie es etwa Peter Liver ausdrückte.⁹

Weiter beschäftigten sich bischöfliche Ehegerichte mit Scheidungen, wobei in vorreformatorischer Zeit lediglich eine Trennung von

«Tisch und Bett» möglich war.¹⁰ Im Zuge der Reformation wurden mitunter die kirchlichen Missstände bezüglich des Eheprozesses kritisiert. Die Kritik richtete sich vorab gegen die geistliche Banngewalt, die als reine finanzielle Ausbeutung angesehen wurde. Deshalb wurden in reformierten Gebieten die geistlichen Gerichte durch evangelische Sittengerichte abgelöst. Die meisten Reformatoren befürworteten zwar die kirchliche Einsegnung und die Zusammengebung der Brautleute, diese Akte waren allerdings formalrechtlich nicht notwendig. Durch die Negierung der sakramentalen Natur der Ehe wurde indes der ausnahmslosen Unauflöslichkeit der christlichen Ehe die theologische Grundlage entzogen. Die Ehescheidung war mit dem Recht erneuter Wiederheirat verbunden. Sie wurde in der Alltagspraxis jedoch in beschränktem Ausmasse umgesetzt.¹¹

In katholischen Gebieten erfolgten die Reformen später. Das Konzil von Trient erliess im November 1563 das Dekret *Tametsi*. Hierin wurde die Erklärung des Ehekonsenses als zwingende Gültigkeitsvoraussetzung der Ehe vorgeschrieben.¹² Die Öffentlich-Machung der Trauung erfolgte vor dem Ortsgeistlichen sowie zwei Zeugen. Diese konziliaren Vorschriften wurde in den katholischen Staaten allerdings zögernd und teilweise umgewandelt rezipiert. In Graubünden bzw. dem Churer Bistum erfolgte die Rezeption erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts, wie unten noch zu zeigen sein wird.

Bündner Ehegerichtsbarkeit in vorreformatorischer Zeit

Ursprünglich waltete der Churer Bischof durch seinen Generalvikar über alle Ehesachen seiner Diözese.¹³ Dieser war identisch mit dem Offizial, der Ende des 13. Jahrhunderts erstmals in den Schriftquellen erscheint, und der – ausser im Engadin und im Vinschgau – die alleinige Matrimonialgerichtsbarkeit beanspruchte.¹⁴ Die Tätigkeit des geistlichen «iudex» für das 14. und 15. Jahrhundert kann angesichts der dürftigen Quellenlage kaum erforscht werden. Die praktische Handhabung der verwandschaftlichen Ehehindernisse erlebte im gesamten Bistum gleichwohl eine zweifelhafte Umsetzung in der Praxis.¹⁵ In surselvischen Sprachgebieten schlugen sich die Verbote von Verwandtenehen in einer sehr differenzierten Terminologie nieder.¹⁶ Die Diözesenoberen erliessen wiederholt Verbote gegen «matrimonia clandestina» und versuchten die zuständigen Ortspriester in die Verkündigungsakte einzubinden. Zwecks einer einheitlichen Liturgie liess Bischof Heinrich von Hewen 1503 ein Ritualbuch drucken.¹⁷ Daraus ist ersichtlich, dass das feierlich Jawort bzw. das «volo» noch vor der Kirche stattfand.¹⁸

Für den Zeitraum von 1495 bis 1527 hat Thomas Albert die Ehe Streitigkeiten anhand des Protokollbuchs des Siegelführers ausgewertet, sich dabei auf die unvollständigen Fälle in Gotteshausbund und auf die ausserbündnerischen Bistumsgebiete (Landschaft Sargans, Vorarlberg) beschränkt. Von insgesamt 982 Eheprozessen waren 65% Zuerkennungs- und 25% Ehehindernisklagen, während sich die restlichen Anteile auf Legitimationen und sonstige Streitfragen bezogen.¹⁹ In fast drei Viertel der Fälle klagten Frauen. Der Eheprozess war jedoch keine Angelegenheit unter zwei Partnern, sondern Sache der gesamten Familie und Verwandtschaft.²⁰ Das nach 1514 auch in der Churer Diözese ausufernde Bannwesen diente als wirksames Mittel, um ausstehende Gerichtsschulden einzutreiben.²¹ So gesehen war *die* Reformation weniger religiös motiviert, sondern zielte vielmehr darauf, organisatorische Missstände zu beheben. Die reformatorischen Artikelbriefe von 1524 und 1526 schufen die juristischen Grundlagen zum Entzug des Ehegerichts: «Zum VIIJ habent wir verordnet, das keyner, geystlicher noch weltlicher, den andren uf dz chor gricht zytieren soll, noch mit dem ban beschweren, allein us genommen eesachen.»²² Die Kompetenz des geistlichen Chorgerichtes als Eheprozessinstanz wurde im ersten Artikelbrief vorerst bewahrt, da sich die Hauptklagepunkte gegen die kostspielige Bannpraxis, die hohen Gerichtskosten und die auswärtigen Richter richteten. Daneben verlangte man, dass das Chorgericht – für Laien verständlich – in «tutsch procurieren» sollte. Auch die (zweiten) Ilanzer Artikel vom 25. Juni 1526 richteten sich nicht explizit gegen das geistliche Ehegericht, obgleich man dem Bischof alle gerichtlichen Kompetenzen zugunsten der Gerichtsgemeinden entzog.²³ Folge dieser Entwicklung war ein «Vakuum»,²⁴ welches von den Gerichtsgemeinden gefüllt werden musste. So wurde im Oberen Bund das ordentliche Zivilgericht zum Ehegericht erhoben, während im Zehngerichtenbund bzw. in Davos besondere Ehegerichte entstanden und im Gotteshausbund komplexere Situationen fortbestanden.²⁵ Generell folgte Graubünden damit der westeuropäischen Entwicklung hin zur weltlichen Ehegerichtsbarkeit.²⁶

Im Jahre 1537 stellten Gemeine Drei Bünde verschiedene Eheartikel auf, denen jedoch rein programmatischer und kein rechtsverbindlicher Charakter zukam.²⁷ Entscheidender war die statutarische Gesetzgebung in den einzelnen Bünden. So setzte der zivilrechtlich zentralisierte Obere Bund 1529 erste Eheartikel auf. Der Zehngerichtenbund erliess 1543 und 1561 entsprechende Gesetze, die in den einzelnen Landbüchern aufgezeichnet wurden.²⁸ In den Gebieten des Gotteshausbundes herrschten komplexere Übergangsformen zwischen weltlicher und geistlicher Ehesprechung vor.²⁹ Eine Sonderstellung nahmen die Stadt Chur, wo sich rasch ein Chorgericht formierte,³⁰ sowie Maienfeld und die anderen Untertanengebiete ein. Indessen

Inicium sancti euange-
ly huius Johanne.



Abb. 1: Ordo ad solemnizandum matrimonium (Kloster St. Gallen 16. Jahrhundert)

setzte die Initiierungs- und Institutionalisierungsphase der reformierten Kirchengemeinschaft erst ab den 1570er Jahren ein.³¹

Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund

Die Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund wird in drei Schritten untersucht. Zum einen werden die normativen Rahmenbedingungen ausgebreitet, innerhalb denen sich die fokussierten Ehegerichtsfälle in der Praxis bewegten. Diese werden danach sowohl quantitativ als auch qualitativ betrachtet. Dabei wird eine möglichst quellennahe Terminologie verwendet. In einem dritten Schritt wird schliesslich versucht, die allgemeinen Charakteristika der Konflikte herauszufiltern.

Normen

Ausschlaggebende Basis für die zentralisierte Gesetzgebung im Oberen Bund waren die Statuten von 1528, die in einer Flimser Urform und in einer Disentiser Abschrift vorliegen. Neue Redaktionen dieser Statuten fanden – der älteren rechtshistorischen Forschung folgend – zwischen 1590 und 1617, 1655 sowie 1713 statt.³² «Von esachen halben ist zu Truntz an sant Joristag also beschlossen und gesetzt im 1529 jar» wurden die Eheartikel des Oberen Bundes im Flimser Artikelbuch betitelt.³³ Zentraler Punkt bildete das Heiratsverbot bis zum vierten Verwandtschaftsgrad. Ferner wurde ein Mindestalter von 14 Jahren für ehewillige Personen statuiert. Falls zwei junge Menschen sich vereinen würden ohne Wissen und Willen der nächsten Freunde oder Vormünder, so galt: «Wo sy ein andren der ee [Ehe] anred sind, so sol es ein ee sin und gälten.» Die Anrede bzw. das Eheversprechen war konstitutiv. Andernfalls jedoch wenn der eine oder der andere Partner nicht einverstanden wäre und «kein kuntschaft sich erfunden, das sy beyd content xin wären, so sol es kein kraft han die ee». Weitere Bestimmun-

gen richteten sich gegen Kuppelei, Gevatterschaft, Befangenheit des Gerichtes sowie das Appellationsrecht vor das Fünfzehner-Gericht.³⁴

Die folgenden Rechtspraktiken führten erst 1571 zu Anpassungen. Am 3. Mai setzte der Obere Bund nach «grosser missverstand» fest: «wann eine zu einem ledigen gesellen schwanger, oder theilhaftig wurde, und nit klärlich beweisen möchte, das er sie zur ehe genommen oder die ehe verheissen hätte, so sols keine ehe nit seyn, und nit gelten».³⁵ Damit wurde das Eheversprechen auf klare Zeugenbeweise fixiert, was sich in der Praxis tatsächlich auswirkte (vgl. unten). Ausserdem wurden 1575 die Ehehindernisse auf den dritten Grad zurückgestuft, was den endogamen Heiratskreisen im lokal eingeschränkten Alltag eher entsprach. Die Ungültigkeit von Kuppelehen ohne elterliche bzw. beiständische Einwilligung wurde 1592 bestätigt, zudem diesbezügliche Widerhandlungsbussen taxiert. Eine Neuerung betraf das Eheversprechen, zu dem zwei bis drei Zeugenaussagen (Kundschaften) nötig waren, wohingegen man auf einen entsprechenden Eid verzichten konnte.³⁶ Dieser Artikel wurde allerdings 1617 fallengelassen und stattdessen bestimmt: «wann zwo ledige persohnen in ehesachen sich ansprechen, und einer oder der ander nit fürsichtig were, so soll das an einer ehrsamen obrigkeit stehen, mit geding dass dieselbe obrigkeit allzeit betrachte, und considiere die qualitäten den stammen, den nahmen der persohnen, wann in solchen fählen ursachen, werth, und wahrzeichen vorhanden weren, die ein obrigkeit zu solchem eyd bewegen möchten». Bei «leichtfertigen persohnen», denen man Meineid zutraute, hielt sich jedoch die Obrigkeit weitere Erkundigungen unter «heimblichen rath» vor.³⁷

Nachdem sich im 17. Jahrhundert in den katholischen Gebieten das geistliche Ehegericht reetabliert hatte, bezogen sich obige Bundesartikel einzig auf evangelische Gerichtsgemeinden oder Nachbarschaften, wie es in den erneuerten Statuten von 1713 hiess: «Warbey meniglich avertirt wird, weilen man catholischer seits in ehesachen alliglichen nach denen allgemeinen geistlichen rechten sich regulirt, und des geistlichen fori bedient, das dise articul der ehesachen halber dieselbe an ihrer gewohnheit mit nichten hindern, noch präjudiciren, sondern vil mehr denen Evangelischen pro regula dienen sollen.»³⁸

Appellationspraxis

Innerhalb der Gesetzgebung und urkundlichen Rechtspraxis der Gerichtsgemeinden im Oberen Bund fehlen Akten zu Eheprozessen, da sich deren Protokollierung erst im Laufe des 17. Jahrhunderts allmählich einstellte. Dass sich die einzelnen Gerichtsgemeinden jedoch mit Eheprozessen auseinandersetzten, lässt sich aufgrund von Appellationsbriefen an das Trunser Obergericht rekonstruieren. Wieviele Streitfälle in welcher Form erstinstanzlich behandelt und beurteilt wur-

den, lässt sich allerdings nicht mehr aussagen, denn es könnten durchaus gütliche Übereinkünfte stattgefunden haben, die gar nicht verschriftlicht wurden.

Die von Rudolf Jenny in den 1960er Jahren registrierten und mit Regesten versehenen *Landesakten* im StAGR bilden nicht nur für die ehegerichtliche, sondern für die gesamte zivilgerichtliche Rechtspraxis der Gerichtsgemeinden im Oberen Bund eine bisher unausgeschöpfte Quellengattung.³⁹ Innerhalb der Appellationsfälle dominieren Erbschafts- und Zinsstreitigkeiten, gefolgt von Injurienprozessen (Ehrverletzungen) samt Körperverletzungsklagen sowie die hier zu behandelnden Ehekonflikte. Da nur gegen die Zivilgerichtsbarkeit rekurriert werden konnte, finden sich keine kriminal- bzw. strafrechtlichen Prozesse.

Folgende quantitative Analyse beruht auf den bekannten Ehestreitigkeiten vor dem Trunser Appellationshof. Zwischen 1537 und 1572 lassen sich insgesamt 73 Streitfälle erfassen. Davon betreffen 38 Klagen Eheversprechen und 12 Legitimationen. Je 10 Fälle beziehen sich auf Scheidungs- und Vaterschaftsprozesse und 3 wurden wegen innerehelicher Angelegenheiten geführt.⁴⁰ Allerdings sind die Grenzen zu anderen zivilrechtlichen Händeln fließend, da eheliche Abstammung einerseits und Illegitimität andererseits bei den zahlreichen Rekursen in Erbschaftsangelegenheiten eine zentrale Rolle spielten. Diese wie auch Streitigkeiten um güterrechtliche Morgengaben (Mitgiften) wurden aber in unserer Analyse ausgeklammert.

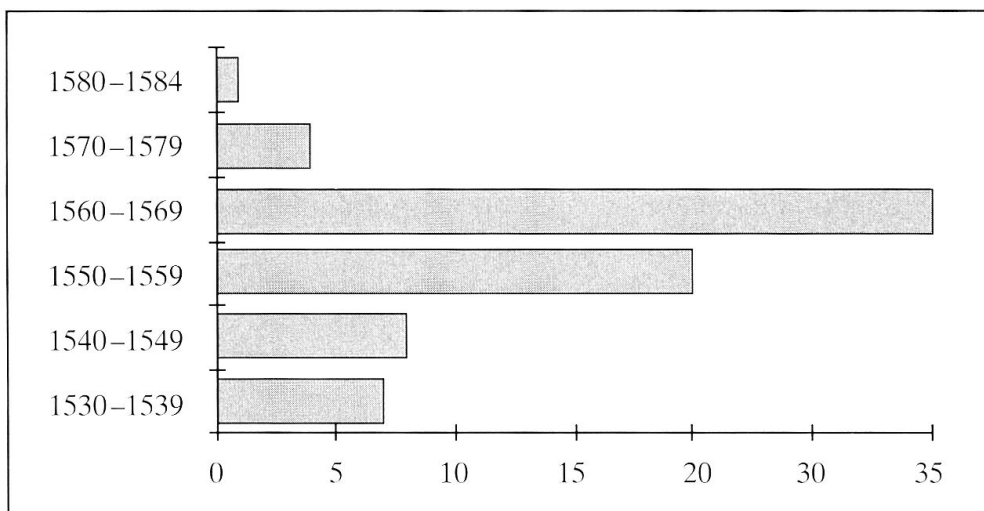


Abb. 2:
Zeitliche Verteilung
der Ehe-
Appellationsfälle

In chronologischer Ordnung tauchen die ersten Ehebeschwerden aus den Gerichtsgemeinden Waltensburg (1537), aus Heinzenberg und Thusis (1538) wie aus Obersaxen (1539) und Safien (1540) auf. Sie fallen mit der wachsenden Appellationshäufigkeit in Zivilstreitigkeiten zusammen. Über die zeitliche Ausbreitung der einzelnen Rechtstreitfälle gibt folgende Abbildung Aufschluss. Der Rückgang der

Appellationsfälle nach 1570 betraf nicht nur Ehestreitigkeiten, sondern den gesamten zivilrechtlichen Komplex. Dies lässt sich organisationstechnisch erklären, indem die Trunser Bundesrechtssprechung zu neuen rationelleren Protokollierungsformen überging.⁴¹ Hinsichtlich der geographischen Verteilung der Eheprozesse zeigt folgende Tabelle, dass diese Form der Appellationspraxis ausser in kleineren Gerichtsgemeinden allgemein verbreitet war. Dementsprechend zählten die grossen Gerichte Disentis, Gruob oder Thusis die meisten Fälle. Bezüglich der unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Südtälern lassen sich keine Differenzen gegenüber den nördlichen Gerichtsgemeinden feststellen.⁴²

	Gerichtsgemeinde	Appellationen		Gerichtsgemeinde	Appellationen
1	Disentis	7	12	Rhäzüns	5
2	Lugnez	7	13	Rheinwald	6
3	Vals	4	14	Schams	5
4	Ilanz/Gruob	9	15	Thusis	7
5	Schluein-Löwenberg	1	16	Heinzenberg	6
6	Tenna	0	17	Tschappina	0
7	Waltensburg	1	18	Safien	1
8	Laax/Sevgein	2	19	Misox	3
9	Obersaxen	4	20	Roveredo	2
10	Flims	3	21	Calanca	1
11	Hohentrins	0			

Abb. 3:
Verteilung der Ehe-
Appellationsfälle auf
die einzelnen
Gerichte

Inhaltlich lassen sich die Streitfälle in Eheversprechungsklagen, Prozesse wegen Legitimität der Ehe, Scheidungsklagen und besondere Delikte klassifizieren:

Eheversprechungsklagen führten hauptsächlich Frauen bzw. deren erweiterte Verwandtschaft gegen Männer. Dass ein Mann gegen seine mutmassliche Verlobte auftrat, geschah selten. Tendenziell überwogen erstinstanzliche Ehezusammenschliessungen, die durch das Obergericht meistens bestätigt wurden. Bei mehreren Fällen erfolgte der Rekurs jedoch bereits vor der Urteilsverkündung bei der Aufnahme von Zeugen und Eidesleistungen. Auf den ungewissen Ausgang dieser Prozessgänge wird bei der Detailbesprechung eingegangen. Ungeöhnlich war die Klage von Maria von Arms vor dem Obersaxer Gericht gegen Jörg Hantscha wegen eines fälschlich behaupteten Eheversprechens ihrerseits.⁴³ Offensichtlich hatte sie eine bessere Partie gefunden und musste sich gerichtlich gegenüber den Forderungen des alten Liebhabers absichern. Die Mehrzahl der Eheversprechungsklagen überschneidet sich mit Vaterschaftsklagen, wenn auch nicht immer in expliziter Form. Ausnahmsweise bezogen sich Paternitätsangelegenheiten auf bereits verheiratete Männer.⁴⁴

Scheidungsprozesse führte entweder die Ehefrau gegen ihren untreuen Gemahl oder umgekehrt. Gründe der Scheidungsklage wa-

ren meistens Ehebruch. Eine Wiederverheiratung war nicht unproblematisch, da die Appellationsurteile eher auf Festhalten der Eheverbindung tendierten. So kassierte das Obergericht ein erstinstanzliches Urteil von Thusis, welches dem Ehemann die sofortige Wiederheirat gewährt hatte, während seine untreue Frau erst nach dessen Tod sich wieder verheiraten durfte und anerkannte stattdessen «die zwey eementschen zemen.»⁴⁵ Insgesamt behandelten sowohl die Gerichtsgemeinden als auch das Bundesgericht Scheidungen selten und eher unwillig, wie unten exemplifiziert wird.

Prozesse wegen der *Gültigkeit* der Ehe betrafen entweder das Mindestalter der Partner oder deren Verwandtschaftsbeziehung. Bei Fragen der Ehelegitimität klagte amtshalber der Weibel oder der Ammann. 1559 wehrte sich Hans Schneller von Felsberg gegen die Verheiratung seiner Tochter, da diese als Kind «vermechlet» (vermählt) worden war, als sie «noch kein vernufft» gehabt habe.⁴⁶ Gute Aussichten hatten die Kläger mit dem Argument von Geisteskrankheit, was allerdings nur in einem Lugnezer Prozess nachweisbar ist.⁴⁷ Paradigmatisch war ein Misoxer Prozess im Jahre 1564, den der Seckelmeister von Mesocco gegen ein Paar wegen Blutsverwandtschaft im dritten Grade führte.⁴⁸ Dabei legitimierte das Bundesgericht – entgegen der Norm – die Ehe. Die Rechtspraxis zielte also vor der entsprechenden Gesetzgebung auf eine Liberalisierung der Verwandtenehen.

Besondere Umstände lagen einer Klage von 1542 in Disentis zugrunde, wo ein Ehemann gerichtlich verlangte, dass seine Frau mit ihm «husen sölle».⁴⁹ Indes war ja die Führung eines gemeinsamen Haushaltes für die Heirat konstitutiv. Zwischen Trina Wyolt und Crista von Jochberg entstanden Probleme wegen des Kirchganges. Während die Braut sich auf die beiderseitigen Abmachungen der Verwandtschaft berief, wonach der Kirchgang nach Chur gehörte, wollte der Bräutigam in Sagogn oder Ilanz «zu kylchen und straßen» gehen, anstatt ihr nach Chur «nachlaufen» zu müssen.⁵⁰ Im Schams besorgte sich Michael Gantenbein von Thusis Kundschaften gegen das unkonforme Eheverhalten seiner Schwiegertochter.⁵¹ Und 1564 schrieb Gasparino Scarlato aus Roveredo an Landrichter und Rat im Oberen Bund und bat um Erlass einer Busse, die ihm wegen seines Sohnes, der eine Frau verführt hatte und mit ihr ausser Landes gezogen war, auferlegt worden war.⁵²

Wie sich solche Klagen gegen Eheversprechen, Ehescheidung oder Ehegültigkeit in der Rechtspraxis konkret ausdrückten, zeigen die folgenden 10 Beispiele auf.

Qualitative Auswertung einzelner Fälle

Anhand ausgewählter Urteilssprüche von Gerichtsgemeinden im Oberen Bund, die allesamt als *Landesakten* im StAGR aufbewahrt werden, können einige Prozessverläufe rekonstruiert werden. In Bezug auf

diesen Quellenkorpus gilt es zu bemerken, dass die Eheklagen in erster Instanz von den Gerichtsgemeinden behandelt und protokolliert wurden, dann aber alle Urteile an das Trunser Appellationsgericht weitergezogen wurden. Dabei wurde der zweitinstanzliche Entscheid direkt auf die ausgestellten gerichtsgemeindlichen Urteilsakten notiert. (Vgl. Abb. 4)

Formal beinhaltete jeder Prozess Klage, «antwort» (Verteidigung), «rede» und «widerrede», Zeugenaussagen (Kundschaften) und Urteilsverkündung. Die Akten wurden vom jeweiligen Landammann bzw. vom Gerichtsschreiber angefertigt und besiegelt. Die Appellationsvermerke notierte der Bundesschreiber. Je nach Fall erstreckten sich die Akten auf papierene Doppelbögen mit 2–8 beschriebenen Seiten. Die quasi verhörmässigen Befragungen und Zeugenaussagen sind dicht protokolliert. Überdies ist die Gerichtssprache durch Annäherungen an direkte Reden gekennzeichnet, was sich in einer besonders reizvollen narrativen Struktur ausdrückt.

1. Mitte Januar 1537 klagte Madalena Durisch vor dem Waltensburger Gericht, «das der Lüdagar sölt sy genommen han». Dieser erwiderte, «das er sy nie genommen hab y und das künd [Kind] sygy ouch nit sin und nemy ym des klag fremd.»⁵³ Madalena beschuldigte also Lüdagar Falaira, sie geschwängert zu haben, was der Beschuldigte heftig abstritt. In seiner Verteidigungsrede berief er sich auf die Eheartikel des Oberen Bundes: «es sigy an den artickel buoch, das es sölty kein e [Ehe] ferbünden sin, es sigy den künshaft darum.» Darauf liess der Richter die geforderten Kundschaften auftreten. Als Zeugen berichtete das Hausvermieterpaar von Madalena von nächtlichen Besuchen von Lüdagar. Ferner solle Madalena ihm auf sein Begehren hin ein «hemt»⁵⁴ gegeben haben. Ob die Beweislast des Hemdes als Zeichen der Verlobung oder diejenige der Zeugenaussagen überwog, ist nicht stichhaltig bestimmbar, jedenfalls lautete das Urteil: «Das er sol sin eilech [ehelich] man sin und die Madalena des Lüdagars eilich wib sin». Dagegen beschwerte sich der Angeklagte und zog den Fall vor das Fünfzehner bzw. Siebzehner-Gericht. In Trun bestätigte jedoch der Landrichter das Waltensburger Urteil: Es «soly jn crafft sin und solly ein ee sin.» Die Eheversprechungsklage von Madalena, die sich mittelbar auf eine Vaterschaft bezog, wurde also von beiden Gerichtsinstanzen gutgeheissen.

2. Anno 1556 klagte Barbelly N., Magd in Diensten von Juncker Paul von Flims in Ilanz, vor dem Landammann in der Gruob gegen den Knecht Martyn N. von Truntz, seinerseits dem Juncker Heinrich von Höwen in Ilanz dienend, wegen «fleyschlicher lieby».⁵⁵ Erste Annäherungen, die bei der gemeinsamen Arbeit bei letzterem Meister stattfanden, wehrte Barbelly – gemäss eigener Aussage – ab. Und erst nachdem Martyn ihr Ehe und Haus «verheysen» hatte, gewährte sie ihm den

sie «werent ein andren holt [hold]». Er betonte indessen, dass die Magd in der «ober stuben» und der knecht «da fornen uff den eßstrich» getrennte Schlafstätten hatten. Frau von Hewen gab zu Protokoll, sie habe beide mehrfach gewarnt, doch habe der Knecht nur «allwegen glachet». Der richterliche Urteilsspruch bescheinigte Barbell einen guten Leumund, während Martin entlarvt und zur Ehe verpflichtet wurde: «Und erkenent da ein ee und söllent da mit ein andren hußen wie ander eelutten.» Der Verurteilte reichte zwar Beschwerde ein, erschien jedoch nicht am Appellationsgericht, so dass das Ilanzer Urteil rechtskräftig blieb.

3. Ende April 1557 urteilte der Valser Ammann in der Vaterschaftsklage von Elsa Gügy gegen den Vogt des verstorbenen Marty Huber.⁵⁷ Die Klage richtete sich also gegen ein Toten. Die verteidigende Partei wehrte sich gegen die mutmassliche Vaterschaft, indem sie darauf hinwies, dass Elsa sogar am Krankenbett des Beklagten ihre Schwangerschaft verschwiegen hätte. Worauf die Klägerin antwortete, der Todkranke hätte sie inständig darum gebeten, «das sy schwyge». Andererseits sei sie ja nicht sicher gewesen, «ob sy schwanger wer oder nit» und deshalb weiter in Dienst ins Rheinwald gezogen. Erneut suchte also eine schwangere Magd den Rechtsweg. Die ersten Zeugenaussagen bezichtigten Elsa jedoch, Kontakte mit einem anderen Mann gehabt zu haben. Eine Zeugin wollte Elsa in Begleitung von Hans Iorys Sohn auf dem Ofen gesehen haben. Eine zweite beobachtete denselben und «einy by im» beim Geschlechtsverkehr («und daten des dings, das man enthalben dem bach duot»). Berya, Ehefrau von Hans Ferangen, berichtete, wie die Klägerin zweimal zu ihr kam und «wareneüta» (Wermut?)⁵⁸ verlangte, weil «sy häty ir zyt nit, das wellty sy geren darmit zewegen beringen.» Worauf Elsa das genannte Kraut ass, in der Hoffnung, dass die Monatsblutungen wieder einsetzen mögen. Ähnliche Aussagen bezüglich des Essens von «Wareneüta» bestätigten zwei weitere Zeuginnen. Elsas Behauptung, sie wisse nicht, ob sie schwanger sei oder nicht, wurde dadurch widerlegt. Das Gericht sah kehrtwendend von einem Schwur ab, «so lan wir iru nit zum eytt konn, das kind zegen» und stellte sich gegen die Anklage. Darauf beschwerte sich der Vogt der Klägerin – immerhin Ammann Peter Rüdymann – und leitete Rekurs ein. Das Trunser Appellationsgericht kassierte denn auch dieses Urteil verlangend «sy solle das kind by jrem ayd [Eid] gen, wer der war der vätter sige».⁵⁹ Die Taktik des Vogtes, das Kind seines Mündels ökonomisch zu versorgen, ging nicht auf. Der verstorbene Marty Huber konnte nicht als «Ersatzvater» für den geflohenen Sohn von Hans Iory gewonnen werden, sofern über eine solche Interpretation spekuliert werden darf.

4. Am 14. August 1563 reichte Merita, Tochter des Pfarrers Andreia («des Andreia ser Andreia seligen eeliche tochter»⁶⁰) Klage

ein gegen Tschien Thomasch Pitschen von Surcasti.⁶¹ Wiederum handelte es sich um einen Streitfall zwischen Magd und Meistersohn. Der Anklageschrift folgend flirteten beide während der Arbeit in Vaters Gaden, wo es zu ersten Küssen kam. Weitere Annäherungen seitens des Jünglings erfolgten in der Küche und insbesondere nach einem Hengartabend⁶² in Duvin: «Uff sömlichs ist der genant Tschien uff den offen gangen und hat der Merita jr häsß [Gesäss/Kleid]⁶³ uff gelüpfet ... und do hat er mit jren sin wollust zway mal verbracht uff den offen.» Die Klägerin führte ihre Willigkeit auf eine vorgängige Verheissung in der Küche zurück. Da beide jung, «unvermächlet» und «ledig» wären, verlangte Merita den gerichtlichen Vollzug der Ehe. Dass sie schwanger war, erfährt man lediglich am Rande. Der Beklagte nun stritt die Küsse und Flirtereien nicht ab, dafür jedoch die behauptete Eheverheissung in der Küche und verteidigte sich mit Berufung auf das «artigkell buch». Als erste Zeugen bot das Lugnezer Gericht den Pfarrer von Pleiv und den Kirchherrn von Ilanz auf, die dogmatisch der Heiligen Schrift folgend verkündeten: «Wen zway jung unvermächleten personen, die beidt ledig sindt, mit ein andern ze schaffen handt kan und das der jungling ein eerliche tochter, die kein bösz namen noch lümbden [Leumund] vorhin kan hat und das der jungling jr künschait [Keuschheit] jr schäpeli [Jungfrauenkranz⁶⁴] ab nympt, so sol es ein ee sin.» Der theologische Standpunkt – beider Religionsrichtungen – zielte also auf Eheschliessung. Zweitens wollten sich die Rechtssprecher weltlich absichern, sie konnten jedoch das angeforderte Artikelbuch nicht einsehen. So kamen drittens die Zeugenaussagen von zwei Frauen zum Zuge. Der Lugnezer Landamman verlangte danach urteilsmässig von Tschien den Eid auf Nicht-Verheissung und Nicht-Nehmung. Darauf liess es jedoch die Klägerpartei nicht ankommen, sondern sie beschwerte sich sogleich. Das Appellationsurteil bestätigte indessen den erstinstanzlichen Entscheid, «das är dörffty ain ayd thun, das das är heige sy nit genomen noch jren nit verhaissen, des der ee antrieff und jren kain unerr nit gen».⁶⁵ Ob daraufhin Tschien Thomasch tatsächlich gegen Eheversprechen und Ehevollzug schwor, und damit die Klage hinfällig wurde, bleibt offen.

5. Vor dem Freiengericht in Laax erschien am 19. August 1564 Anna, die Tochter von Benedikt (Christ) Schryber und klagte gegen den Ammann Joder Michel von Laax wegen Eheversprechen und Schwangerschaft.⁶⁶ Nachdem ihr Vater als Cavalier ins Veltlin berufen wurde,⁶⁷ schickte er sie nach Uri in Dienst, wie sich mittels des Prozessverlaufs rekonstruieren lässt. Nach dem bald erfolgten Tod der dortigen Meistersfrau kehrte sie zurück, wo sie von Ammann Joder als «eynen gutten frundt» in Dienst genommen wurde. Nach dem Tod von dessen Frau kam ein Vetter des «meyttlins», um sie nach Falera zu holen, damit kein «bösem lumben und geschrey» um den Witwer entste-

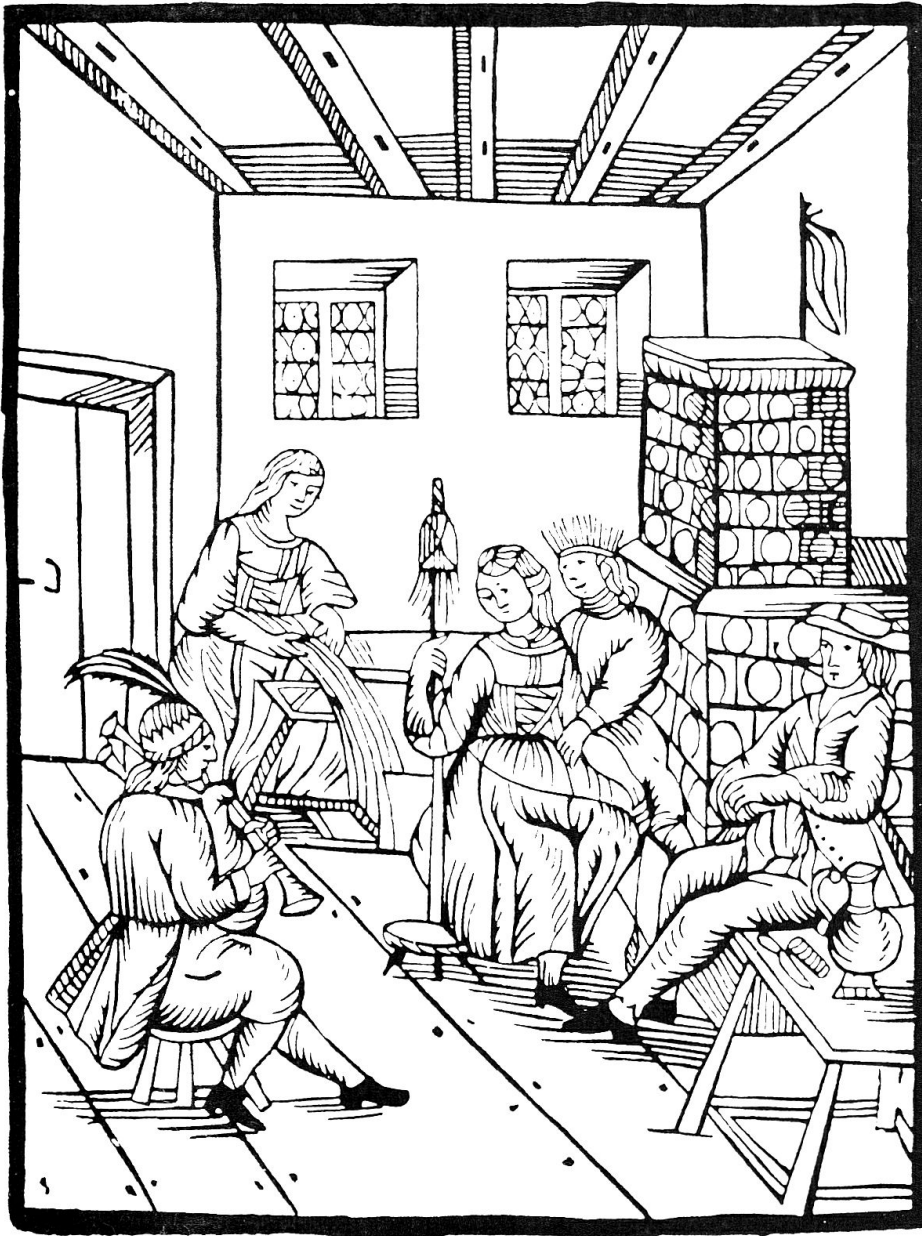


Abb. 5:
In der Spinnstube
(Holzschnitt ohne
Datierung)

he. Doch zu spät, denn Anna soll dazumal bereits schwanger gewesen sein. Weil der Ammann «ir junckfröwlin schapell⁶⁸ genommen», müsse er sie zur Hausfrau nehmen, wie die Klägerin durch ihren Beistand verlangte. Der angeklagte Witwer verteidigte sich, darauf beharrend, dass er Anna nur auf Bitte seiner damals noch lebenden Ehefrau («durch furbit myner hußfrouwen») angestellt habe. Für Schwangerschaft («von wegen der frucht, so sy trägen sol») oder Eheverheissung sei er nicht verantwortlich, denn nach dem Dienst in Falera sei sie zu ihrem Vater zurückgekehrt und später nach Castrisch in Dienst gegangen.⁶⁹ Weil keine Zeugen verhört werden konnten, schritt man direkt zur Urteilsverkündung. Joder solle auf Gott und die Heiligen schwören, dass er Anna nichts verheissen habe, «sy nit genomen heyge» und «dz er sy uß sinem huß hatt lassen gan, wie sy dar in komen sige». Am-

mann Joder anerbote sich, die beiden ersten Schwüre zu leisten, weigerte sich aber im dritten Punkt aus formalrechtlichen Ursachen («es sige nit Puntz und lantz satzungen») und zog das Urteil «jn sinez kosten» weiter. Der anschliessende Appellationsspruch lautete: «Recht urtell gäben hat, das lassen beliben by der urtel, die zu Lax gäben ist, das sy sollend wider gen Lax gan und das recht uß triben.» Damit wurde das erstinstanzliche Urteil von Laax bekräftigt, d.h. Joder zum dreifachen Eid verurteilt. Indes zog der Prozess weitere Kreise:

Im April 1565 verlangte der Vogt von Anna Wiedereröffnung des Streitfalls und Begleichung der neu entstandenen Gerichtskosten. Diesem Unterfangen entzog sich Ammann Joder jedoch wiederum durch eine Appellation.⁷⁰ Im November desselben Jahres bemühte sich die Klägerpartei abermals für den Abschluss des Prozesses. Der Laaxer Statthalter entschied denn auch, «dz der recht sölle nit witer eroffnen werden» und «die zwen obgemelten personen sollen ein ee sin». Wogegen sich Ammann Joder vergeblich beschwerte. Das Fünfzehnergericht bestätigte endgültig das Laaxer Urteil, «das äs sole ain ee sin».⁷¹

6. Vor den Ilanzer Landamman trat im Juli 1571 Urschli, Tochter von Lucy Wagner von Sagogn, und eröffnete eine Eheversprechungsklage gegen Stoffel Christ Wolf.⁷² Nach dem Tode von dessen Vater habe sie für ein Jahr bei ihm und seiner Mutter als Magd gedient. Während dieser Zeit «so hath der Stoffel jerenn zum dryten malen die ä [Ehe] angefordrenn». Erst nach dem Versprechen zur Eheschliessung nach Ablauf der Dienstzeit willigte sie ein. Stoffel entgegnete, er habe ihr nichts verheissen und ausserdem bestehe jetzt sowieso ein neuer Bundesartikel.⁷³ Die Widerrede der Klägerpartei unterstellte Stoffel, vor Kenntnisnahme von diesem «artickel» mit der Heirat einverstanden gewesen zu sein. Darauf vernahm das Gericht zwei widersprüchliche Zeugen.⁷⁴ Angesichts des guten Leumunds des Mädchens bestimmte das Urteil: «sölend die beyth parsonnen ein andren han und sölent damit ein ä [Ehe] sin.» Dagegen legte Stoffel Berufung ein und setzte sich damit vor dem Appellationsgericht durch. Denn nachdem er dort einen Eid «mit auffgehepte finger» zu Gott und den Heiligen geleistet hatte, dass er sie «nie zu der ee genomen, noch die ee verheisen» habe, wurde das Ilanzer Urteil getilgt. Indes wurde Stoffel verpflichtet, der Ursula «für die blumen und verschah»⁷⁵ 50 Gulden in zwei Raten zu entrichten. Motiv des Prozesses war also ein aussereheliches Kind, für dessen Erziehung der Vater zur Kasse gebeten wurde. Die finanzielle Befreiung von der Ehe hing mit den modifizierten Bundesartikeln zusammen.

7. Am ersten Juni 1572 klagten die Vormünder von Trina Thichli vor dem Flimser Gericht gegen Brengetzi von Trin, Lorenz Schia und Jochum Tentz wegen mutmasslicher Vaterschaft.⁷⁶ Die Klägerpartei behauptete, dass die «drien jeren gwilfaret und dz sy sich beschloffenn

und geschwengert habent» und bat die Rechtsprecher, den richtigen Vater festzustellen. Der erstgenannte Beschuldigte bestritt nicht, dass er während einer kurzen Zeit «filihter der Thrina theillhafftig gewesen», jedoch «die zit jme nit threffe». D.h. die Zeit mit ihr zusammen nicht mit der Schwängerung zusammenfalle. Der zweite Beklagte gab ebenfalls zu, während einiger Tage im April ihr «theillhafftig» gewesen zu sein. Da sie erst um St. Mathias (21.9.) «kindbettig» wurde, betreffe die Vaterschaft ihn aber nicht. Jochum Tenz verneinte jeglichen sexuellen Kontakt. Die Zeugenvernahmen offenbarten, dass eine erste Verhörung wegen Urheberschaft der Schwangerschaft bereits vor und im Kindbett durch die Obrigkeit stattgefunden hatte. Weitere Kundschaften belasteten zusätzlich Jochum Tenz, den aber Trina offensicht-



Abb. 6:
Illustration aus dem
Hebammenbuch
von J. Rueff, Zürich
1554

lich deckte.⁷⁷ Selbst die Aussage der Geburtshelferin⁷⁸ war wenig aufschlussreich, da Trina während den Wehen lediglich die beiden Erstverdächtigen nannte. Damit gelang dem Gericht der Nachweis der richtigen Vaterschaft nicht, so dass es zu folgendem Kompromissurteil kam: Brengetzi sollte zwei Drittel der Kosten für die Erziehung des Kindes tragen samt der Gerichtsspesen. Vom restlichen Drittel sollten dann Lorenz und Jochum je die Hälfte beisteuern.⁷⁹ Gegen diesen Entscheid rekurrten gleich alle drei Verteidigerparteien. Das Appellationsgericht kassierte das Flimser Urteil und übertrug die gesamte Verantwortung an Brengenzi von Trin: «Und dz gemelter Brengenzj us Thrintz des khinß vatter sin soll. Soll auch da nebant allen uffer loffnen costen abthragen und bezallen.»⁸⁰

Nach diesen besprochenen Eheversprechens- bzw. Vaterschaftsprozessen seien zusätzlich zwei exemplarische Scheidungsfälle sowie eine Klageschrift wegen eines illegitimen Kindes vorgestellt:

8. Vor dem Obersaxer Gericht klagte im Oktober 1539 Anna Brunold gegen ihren Mann wegen Ehebruchs («und were da ein offnen eebrecher»)⁸¹. Dieser hätte sie und ihre Kinder verlassen, sich an eine andere Frau gehängt («an ein ander wyb kencken») und mit dieser ein Kind gezeugt. Ferner habe er sie geschlagen («grob mit jr kandlett») und «ein lenge zytt kein liebe zu jr gsucht, weder mit worten noch mit wercken». Deswegen verlangte sie, «von jm gscheiden werden». Der beschuldigte Ehemann führte zur Verteidigung das Argument der materiellen Zwangsehe an, indem er allein aus Gehorsam gegenüber seinem Vater heiraten musste. Nach der Eheschliessung und der Familiengründung sei seine Frau «wunderlich mit jm gsin», so «das er sin ee brochen heige». Auch er willige ihn eine Scheidung ein. Ausserdem verwies er auf Präzedenzfälle im Oberen Bund: «Er trüwe, es sölle im auch also gan wie andren uß unßers Puntt, die sind uß semlichen ursachen auch gscheiden worden». Der Richterspruch verweigerte den Parteien aber die Scheidung und bestand wegen den Kindern auf Fortbestand der Ehe: «Die will sy mit e[i]nandren so lanng miteinandren kußet [gehaust] hetten und so hübsche kind mit e[i]nandren hetten, so liesßens ein ee bliben, wie sy zu samem kon weren.» Dagegen legte nun Hans Brunold – als Angeklagter – Rekurs ein. Seine Beschwerde wies jedoch das Appellationsgericht ab und bekräftigte den erstinstanzlichen Entscheid, dabei die gemeindliche Obrigkeit verpflichtend, «dz lyp und guott sycher sye». Trotz erwiesenem Ehebruch erfolgte keine Scheidung der Partner. Und anscheinend wurde der eebrecherische Mann nicht einmal gebüsst.⁸²

9. Am 13. September 1561 urteilte der Rhäzünser Ammann unter der Herrschaft von Doktor Johann von Planta in einem Scheidungsprozess.⁸³ Maria Mastral Coray von Laax klagte gegen ihren Mann Cristen Dungy von Domat/Ems. Er hätte ihr als Witwer einen Antrag

gemacht, dem sie unter klaren Bedingungen bezüglich eines sittlichen Lebenswandels zustimmte. Nachdem sie «ain zytt mitt jm gehusett» habe er allerdings alle Versprechungen gebrochen und sei wieder mit Dirnen verkehrt.⁸⁴ Zunächst wendete eine Intervention von Vögten und Richtern eine Trennungsklage ab und Crist schwor Besserung. Trotz Schwur indes besserte er sich nicht, sperrte stattdessen sein Ehe-weib ein und malträtierte sie. So dass nun Maria auf «ledyg sin» klagte. Der Beschuldigte konterte, dass er sie «wie ain erman sin wyb halten sol». Und obwohl er sie gut unterhalten habe, sei sie ihm mehrmals «us dem hus gängen». Die erste Zeugenschaft bestätigt das vorgängige Schieds- oder Tädingsverfahren («dedyg»), bei welchem Christ Besserung schwor. Über ein Dutzend anderer Zeugen aus dem Wirtshaus- und Gesindemilieu belasten darauf mehr oder minder eindeutig ehebrecherische Kontakte des Angeklagten. Inwiefern die Ausrede von Christ für den Beischlaf mit einer Frau in einem Wirtshaus, nämlich es sei wegen Trunkenheit («ain guotten trunch kan») geschehen, verding, ist fraglich. Jedenfalls entschied das Gericht: «das sy tugenlich und elich mitt ainander husen sollen wie ander eelüt». Dagegen rekurrierte zwar die Klägerin, doch das Bundesgericht sah ebenfalls von einer Trennung ab. Dieses Beispiel unterstreicht, dass eine gerichtliche Ehescheidung im 16. Jahrhundert im Oberen Bund ungewöhnlich war. Vielmehr suchten die Rechtssprecher durch mündliche Aussprachen, Kompromisse und gutes Zureden die Ehe aufrecht zu halten. Und diese verbreitete Strategie wurde keinesfalls durch konfessionelle Unterschiede beeinflusst.⁸⁵

10. Anna Bass von Sagogn reichte Ende Mai 1557 vor dem Gericht zu Ilanz und in der Gruob Klage ein gegen die Erben von Jochum von Jochberg wegen Unterhalt ihrer unehelichen Tochter.⁸⁶ Laut der Anklageschrift hatte die Mutter von Anna ihre Tochter nur ungern in den Magddienst zu Landschreiber von Jochberg⁸⁷ gelassen. Da dieser aber versprach: «er welle iren gutz thun und sy woll halten», liess sie sie gehen. Mitte der Dienstzeit hatte der Landschreiber das Mädchen geschwängert, das darauf eine Tochter gebar, was der Bekanntschaft unangenehm war («des ein frundtschafft gar unruöwig [unruhig] sin gsin»). Jedoch versorgte der Landschreiber seine uneheliche Tochter sowohl am Kindbett als auch danach.⁸⁸ Nach seinem Tod versorgten Mutter und Amme⁸⁹ das Kind während 6–7 Jahren ohne Lohn, weswegen sie nun die Erben von Jochum von Jochberg anklagten. Die Verteidigung bedauerte ebenfalls die unangenehme Sache und stritt die Vaterschaft nicht ab. Die erbberechtigten Kinder des Landschreibers machten jedoch geltend, dass die Aufnahme der illegitimen Tochter seitens des Vaters jeweils am Widerstand der Mutter und Amme gescheitert war. Deshalb habe noch der Landschreiber verärgert ausgerufen: «sy mögens haben oder nit, er welle jnen nütt zu lon geben». Die aufge-

rufenen Zeugen bestätigten den Widerwillen von Mutter und Amme, das Kind weg von Brust zu nehmen: «dz kinth sige zuo jung und könde nit von der brust nemmen.» Der Vormund des illegitimen Kindes versicherte, dass die Mutter die Tochter während fünf Jahren wohl erzogen habe. Sein Amtsvorgänger bekräftigte aber im Zeugenstand, dass die «wyberen» sich immer wieder weigerten, «das kinth dem landtschryber überantwortten», da es zu jung und noch stillbedürftig sei. Das anschließende Gerichtsurteil anerkannte ausdrücklich den guten Willen des Landschreibers und setzte seinen Erben daher nur eine Erziehungsentschädigung von 8 Gulden auf: «das des landtschrybers erben söllent gen der muotter, um dz sy die zit den kinth ghept hätte, als vyll als acht guldin Rinisch.» Die angeklagte Partei akzeptierte jedoch diesen Entscheid nicht, da sie sich offenbar eine höhere Entschädigungssumme ausgerechnet hatte, und zog den Streitfall ans Appellationsgericht. Wie in Trun von Landrichter und Fünfzehner-Gericht entschieden wurde, ist leider nicht überliefert. Gut möglich, dass man sich angesichts der geringfügigen Schadenssumme gütlich einigen konnte und eine weitere Prozessführung damit hinfällig wurde.

Grundmuster der Konflikte

In den oben beschriebenen Streitfällen setzten sich die klagenden Parteien durchwegs aus jüngeren Frauen oder Mädchen mit ihren Vögten, Fürsprechern und Verwandtschaftsangehörigen zusammen.



Abb. 7:
Adelarius Roth, Der
Eheleute Lustgarten
(1600)

Auf der Anklagebank sassen in der Regel ebenfalls junge unverheiratete Männer, allenfalls Witwer. Häufig klagte die angestellte Dienstmagd entweder gegen den Meister oder den Sohn ihres Dienstherrn. Andere Streitfälle verliefen zwischen Magd und Knecht und verdeutlichen, wie sehr die Eheprozesse im 16. Jahrhundert ein Gesinde- bzw. ein Unterschichtenproblem darstellten. Aus regionalgeschichtlicher Perspektive ist diese sich abzeichnende, hohe Bedeutung des Gesindewesens in den Gebieten des Oberen Bundes erstaunlich und bedarf in Hinblick auf ähnliche Strukturen in den ostalpinen Gebieten eingehender Untersuchungen.⁹⁰

Die Deliktorte befanden sich meistens im Meisterhaus oder in Wirtschaftsgebäuden, da sich Kontakte oft bei der gemeinsamen Arbeit ergaben. Weiter sind die Hinweise auf Jugendzusammenkünfte, Hengertabende und «Stubeten» erwähnenswert.⁹¹ Hier konnten sich Jugendliche ausserhalb der paternalistischen und obrigkeitlichen Kontrolle ausleben.⁹² Dass bereits sittenpolizeiliche Knabenschaften existierten und die dörfliche Ehemoral kontrollierten, ist unwahrscheinlich.⁹³ Es ist davon auszugehen, dass sich diese institutionellen Phänomene erst nach der Gegenreformation in Graubünden ausbildeten. Damit soll keineswegs suggeriert werden, dass im Freistaat der Drei Bünde im 16. Jahrhundert ein sittenloses Lotterleben existierte. Vielmehr zeigt die Aussage der Magd Urschli, «ich han kein guot, nur mines lybes»,⁹⁴ harte Existenz- und Arbeitsrealitäten auf, die durch eine ungewollte Schwangerschaft extrem verschlechtert wurden. Gegenüber den Arbeitgebern war die Situation der Mägde stark von der Arbeitskräftenachfrage abhängig. Zudem bildete Magdsein ja nur eine Station auf dem Wege zur Ehefrau. Diese neu gewonnenen Erkenntnisse wären in Hinblick auf die sozialgeschichtlichen Strukturen im Oberen Bund bzw. in den Drei Bünden überhaupt ausbaubar. Im weiteren sei auf einige Beobachtungen hingewiesen, die für die spätere Eherechtsentwicklung nicht unbedeutend waren.

Die normativen Eheartikel des Oberen Bundes wurden in den Gerichtsgemeinden rezipiert, wie explizite Stellungnahmen zum «artickel buch» bzw. den Statuten von 1528 belegten. Die ehegerichtliche Praxis durch die Gerichtsgemeinden im Oberen Bund funktionierte aussergewöhnlich gut. Da allerdings nur die Appellationsstreitfälle überliefert sind, fällt es sehr schwer, etwas über die erstinstanzlichen Schlichtungen ohne weiteren Rekurszug auszusagen. Diese könnten unverschriftlicht in einem mündlichen Prozessverfahren ausgehandelt worden sein. Die Durchsetzungsgewalt des Trunser Obergerichtes lässt sich natürlich nicht bemessen. Es ist jedoch einleuchtend, dass jene der Gerichtsgemeinde vor Ort bedeutender war. Diese Einschränkungen schwächen allerdings nicht den normierten, gut funktionierenden Rechtsweg im Oberen Bund, der für alle Gerichtsgemeinden gültig war.

Bezüglich der Rechtssprechung sind allgemeingültige Schlüsse angesichts der fallspezifischen Verfahrensweisen problematisch. Bei den Eheversprechungsklagen fällt auf, dass anfänglich die Verlobten meist zusammengesprochen wurden, und zwar sowohl vom gemeindlichen als auch vom Bundesgericht. Erst ab den 1570er Jahren lockerte sich die Gleichsetzung von Verlobung und Ehe. Eine gewisse Liberalisierung ist auch auf normativer Ebene bei der Gesetzgebung erkennbar. Diese Veränderungen betrafen ebenso die Ehelegitimität. Bei den seltenen Scheidungsprozessen hingegen blieben beide Gerichtsinstanzen sehr konservativ. Die Ehepartner wurden selbst bei offenkundigen Verstößen nicht getrennt.

Hinsichtlich der Gerichtskosten ist folgendes eruierbar: Am bischöflichen Gericht hatte ein Eheversprechungsverfahren 1 Gulden plus 2 Gulden Schreib- und Siegelgebühren gekostet.⁹⁵ In den Gerichtsgemeinden dagegen verlangte man mehrfach nur 17 Batzen, obschon keine klare Richtlinie erkennbar ist. Deswegen konnten sich die hauptbetroffenen Mägde eine Prozessführung leisten. Diese – demokratische – Regelung wurde zudem durch eine geringfügige Mindestsumme für Appellationen unterstützt.⁹⁶ Bei mehreren Prozessen tauchten die Ortsgeistlichen (beider Konfessionsrichtungen) als Zeugen auf. Die weltlichen Rechtssprecher in den Gerichtsgemeinden scheinen auf die Partizipation der geistlichen Sittenhüter angewiesen gewesen zu sein.⁹⁷ Dieser zunehmende kirchliche Einfluss förderte denn auch die Rückkehr zur geistlichen Matrimonialgerichtsbarkeit.

Ausblick

Auf den Rechtstagen des Gotteshausbundes wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Eheversprechens- und -scheidungsklagen traktiert.⁹⁸ Währenddessen bestanden im Zehngerichtenbund teilweise ehegerichtliche Institutionen in den einzelnen Gerichtsgemeinden. In der Landvogtei Maienfeld wurde 1580 ein Ehebrecher vom «Bußen- und Frevelgericht» verurteilt.⁹⁹ Wie und von wem die Ehestreitigkeiten in den südlichen Untertanengebieten geschlichtet wurden, muss vorerst offen bleiben. Indessen setzten die Bemühungen des Bischofs von Como, die geistliche Gerichtsbarkeit im Veltlin und im Val San Giacomo wiedereinzuführen, bereits frühzeitig ein.¹⁰⁰ Bei Ehestreitigkeiten über das Gebiet der Drei Bünde hinaus, griff der Bundesstaat selbst ein: Anfangs Februar 1583 urteilten die Häupter der Drei Bünde auf eine Klage der Baslerin Anna Thürin. Diese klagte Jacob von Schauenstein an, sie zur Ehe genommen zu haben, obwohl er bereits Frau und Kinder besass. Die (versprochene) Ehe wurde nichtig erklärt und der Klägerin 100 Kronen «für den blumen» (Jungfrauen-

schaft) nebst weiteren 50 Kronen zugesprochen.¹⁰¹ Gegen Ende des 16. Jahrhunderts verstärkten Gesetzgeber und Geistliche ihre Anstrengungen, insbesondere die öffentliche Einsegnung zum zentralen Vorgang der Eheschliessung zu machen und den vorgängigen Beischlaf zu unterbinden.¹⁰² Trotz zunehmender Disziplinierungsmassnahmen dominierten nichteheliche Geschlechtsbeziehungen in der Praxis, d.h. nach dem Eheversprechen fanden weiterhin Sexualkontakte vor der kirchlichen Trauung statt.¹⁰³

Aufgrund der *Constitutiones et decreta* von 1605 beanspruchte der Churer Bischof die Ehegerichtsbarkeit, und mit dem Lindauer Vertrag von 1622 setzte er sie in den katholischen Bistumsgebieten durch.¹⁰⁴ Dadurch setzte sich verspätet das kanonisch-tridentische Eherecht durch. In evangelischen Kirchgemeinden übernahmen nach Mitte des 17. Jahrhunderts besondere Konsistorien (Chorgerichte) die Rechtssprechung über Ehesachen.¹⁰⁵ Die Regelung des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern wurde immer mehr zu einer öffentlichen bzw. obrigkeitlich kontrollierten Angelegenheit. In den surselvischen Gebieten des Oberen Bundes setzte nach Mitte des 17. Jahrhunderts die Protokollüberlieferung der Gerichtsgemeinden ein. Dabei wurden Eheprozesse weiterhin als Zivilfälle behandelt. Wo und wie lange besondere protestantische Ehegerichte (Konsistorien) bestanden, bleibt genaueren Untersuchungen vorbehalten.¹⁰⁶ Ebenso bedarf es hinsichtlich des praktischen Zugriffs des bischöflichen Ehegerichts auf die katholischen Gerichtsgemeinden weiterer Forschungen.¹⁰⁷

Zusammenfassend stellt man fest, dass die Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund während des 16. Jahrhunderts Teil der bündischen Appellationspraxis war. Über 70 Ehestreitfälle wurden im Zeitraum von 1537 bis 1584 von den Gerichtsgemeinden an das Trunser Fünfzehner Gericht weitergeleitet und dort zweitinstanzlich geregelt. Dank der Transkription einiger dieser Prozesse konnte gezeigt werden, dass die Ehegerichtsbarkeit, vorab Anerkennungsklagen, ein Unterschichtenphänomen betraf. Diese Feststellung eröffnet in Hinblick auf frauenspezifische Realitäten, das Gesindewesen¹⁰⁸ oder die Alltagsstellung der Jugend neue interessante Forschungsperspektiven. Bezüglich der rechtshistorischen Veränderungen der Matrimonialgerichtspraxis im 17. Jahrhundert bleiben sowohl im Oberen Bund wie auch in den beiden andern rätischen Bünden grosse Forschungslücken bestehen.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. MITTERAUER Michael, ORTMAYER Norbert (Hg.), *Familie im 20. Jahrhundert: Traditionen, Probleme, Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1997
- ² Die historische Familienforschung stellte das Paradeferd der Alltagsgeschichte dar, die ihrerseits Teil der neuen Sozialgeschichte ab den 1980er Jahren war. Vgl. den zusammenfassenden Forschungsüberblick bei: EHMER Josef, HAREVEN Tamara K., WALL Richard (Hg.), *Historische Familienforschung: Ergebnisse und Kontroversen*, Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1997; DÜLMEN Richard van, *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt a.M. 1990.
- ³ Innerhalb der bündnerischen Geschichtsschreibung widmeten sich der Zivilrechtler Ludwig Rudolf von Salis und der Rechtshistoriker Richard Wagner bereits Ende des 19. Jahrhunderts ausführlich dem Thema Eherecht. Ausfluss dieser Vorarbeiten war die juristische Dissertation von DE GIACOMI Hans, *Das Eheschliessungsrecht nach bündnerischen Statuten*, Diss. jur. Universität Zürich, Chur 1927. Sie stellt den nach wie vor einzigen kompletten Darstellungsversuch dar. In der Folge beschäftigten sich verschiedene – vorab kirchenhistorische – Autoren mit Einzelthemen. Neuere Forschungsrichtungen insbesondere in Hinblick auf die Bündner Reformationsgeschichte förderte Ulrich Pfister. Neue Studien zur geistlichen Gerichtspraxis im Bistum Chur lieferten schliesslich Thomas Albert sowie Schmidt/Brodbeck zur Zivilgerichtspraxis in der Landschaft Davos. Die betreffenden bibliographischen Verweise werden noch aufgeführt.
- ⁴ Die Transkriptionsarbeit fand im Rahmen eines NFP-finanzierten Projektes der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins (SSRQ) statt. Für Überarbeitungshilfen danke ich Florian Hitz.
- ⁵ WEIGAND Ruth, *Ehe, kanonisches Recht*, in: *Lexikon des Mittelalters (LexMA)*, Bd. 3, München u.a. 1986, Sp. 1623–1625.
- ⁶ Vgl. die einschlägigen Artikel in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 818–821 sowie in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 3, Freiburg u.a. 1995, Sp. 467–492.
- ⁷ SCHOTT Clausdieter, *Trauung und Jawort. Von der Brautübergabe zur Ziviltrauung*, Zürich 1992, S. 37. Zum gesamteuropäischen Kontext der Eheversprechen bzw. der Brautschwangerschaften vgl. MATTHEWS GRIECO Sara F., *Körper, äussere Erscheinung und Sexualität*, in: DUBY Georges, PERROT Michelle (Hg.), *Geschichte der Frauen*, Frankfurt a.M. 1993–95, Bd. III, S. 61–101, hier 94ff.
- ⁸ BRUNDAGE James A., *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*, Chicago/London 1987, S. 494ff.
- ⁹ LIVER Peter, *Das Ansprechen zur Ehe im kirchlichen und staatlichen Recht des Mittelalters und der Neuzeit, mit bes. Berücksichtigung des bündnerischen Statuarrechtes*, in: *JHGG* 119 (1989), S. 123–159, hier 127.
- ¹⁰ WEIGAND Rudolf, *Zur mittelalterlichen kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Rechtsvergleichende Untersuchung*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte (ZRG) KA* 67, 1981, S. 213–247.
- ¹¹ Vgl. KILCHENMANN Küngott, *Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis, (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Protestantismus Bd. 1)*, Zürich 1946; STUCKI Heinzpeter, *Das 16. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. II, Zürich 1996, S. 172–281, hier 231ff.; BURGHARTZ Susanna, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1999.
- ¹² MERZBACHER F., *Ehe, kirchenrechtlich*, in: *HRG* 1, Sp. 833–836; *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 9, Freiburg u.a. 2000, Sp. 1250.
- ¹³ DE GIACOMI (1927), S. 4f.
- ¹⁴ CLAVADETSCHER Otto P., *Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, (Ius Romanum in Helvetia I)*, Basel/Stuttgart 1964, S. 17, 30–34.
- ¹⁵ Diesbezügliche Klagen des Churer Bischofs an die päpstliche Adresse finden sich bei: VASELLA Oskar, *Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus*, in: *ZSK* 1938, S. 183f. Über die latente Problematik der Zölibatsehen hinaus reicht SCHMUGGE Ludwig (Hg.), *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich 1995, insbesondere S. 279ff.
- ¹⁶ Vgl. TUOR Pieder, *Ils documents giuridics romontschs*, in: *Ischi XX* (1927), S. 5–48; LIVER Ricarda, *Bündnerromanisch: Interne Sprachgeschichte, II. Lexik*, in: *Lexikon der Romanistischen Linguistik*, Bd. III, Tübingen 1989, S. 786–803, hier 789ff.
- ¹⁷ BISSIG Hans, *Das Churer Rituale 1503–1927. Geschichte der Agende – Feier der Sakramente*, (*Studia Friburgensia NF* 56), Fribourg 1979, S. 34ff.
- ¹⁸ A.a.O., 272. Zum Übergangsritus am Kirchenportal vgl. CARLEN Louis, *Tür und Tor im Recht*, in: *DERS., Sinnenfälliges Recht. Aufsätze zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, Hildesheim 1995, S. 211–223, hier 219.
- ¹⁹ ALBERT Thomas D., *Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation, (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 45)*, Stuttgart 1998, S. 173ff.

- ²⁰ A.a.O., S. 270f. u. 276.
- ²¹ Exemplarisch für Tinizong: ALBERT Thomas, Kirchliche Rechtsprechung und Reformation. Blick in ein Kanzleiregister des bischöflichen Gerichts in Chur, in: *Traverse* 1996/3, S. 145–155.
- ²² StAGR AI/Nr. 69–71 gedruckt in JHGG 1883, S. 78. Hier gemäss WAGNER R., von SALIS L. R., Rechtsquellen des Cantons Graubünden, Separatdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XXV–XXVIII, Basel 1887, S. 53 (im folgenden W/S) zitiert. Auf die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Artikelbriefe gehen mehrere Publikationen von Vasella aus den 1940er Jahren ein. Vgl. dazu im Detail VASELLA Oskar, Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, herausgegeben von U. Brunold u. W. Vogler, Chur 1996.
- ²³ StAGR AI/Nr. 74–76 gedruckt in: JHGG 1883, S. 89–94. Vgl. SAULLE HIPPENMEYER Immacolata, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600, (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte Bd. 7), Chur 1997, S. 171ff.
- ²⁴ ALBERT (1998), S. 308f. u. 338ff.
- ²⁵ DE GIACOMI (1927), S. 10. Dass mit den Artikeln von 1526 die Ehegerichtsbarkeit «nicht von heute auf morgen auf die weltlichen Gerichte» übergang, sondern «eine mehr oder weniger langsame und keineswegs kampflose Übernahme» erfolgte, unterstreicht CARONI Pio, Betrachtungen zur Kirchen- und Rechtsgeschichte des Misoxtales, in: ZSK 1965, S. 20–48, hier 40.
- ²⁶ WITTE John jr., *From sacrament to contract: marriage, religion and law in the Western tradition*, Louisville 1997.
- ²⁷ Materialien zur Landes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde, hg. von F. Jecklin, Bd. 2, Basel 1907–1909, Nr. 305. Vgl. auch CAMENISCH Emil, Eherecht und Ehemoral nach altbündnerischen Bundesartikeln und Statuarrechten, in: Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch 1939, S. 27–34, der allerdings den realen Einfluss dieser Normen stark überbewertet.
- ²⁸ LIVER (1989), S. 141–143, 143–145 u. 145–154.
- ²⁹ SALIS Ludwig Rudolf von, Beiträge zur Geschichte des persönlichen Ehrechts in Graubünden, Basel 1886, S. 8f. u. 16ff.
- ³⁰ Vgl. VALER M., Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922, S. 229–232; BUNDI Martin, Städtisches Leben und Werken zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. I, Chur 1993, S. 392–394.
- ³¹ PFISTER Ulrich, Reformierte Sittenzucht zwischen kommunaler und territorialer Organisation: Graubünden 16.–18. Jahrhundert, in: *Archiv für Reformationgeschichte* Bd. 87 (1996), S. 287–333, hier 302f.
- ³² W/S, S. 17–22. Zur Bundesgesetzgebung vgl. auch VINCENZ Pieder Antoni, Der Graue Bund. Festschrift zur Fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier, Chur 1924, S. 217–220; zur politischen Praxis HEAD Randolph C., Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: Zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: HBG II, S. 85–112.
- ³³ GA Flims gedruckt in: W/S, S. 54f.
- ³⁴ A.a.O., S. 55. Zur Sonderstellung und Appellationstätigkeit des sog. Fünfehner-Gerichts vgl. MEYER-MARTHALER Elisabeth, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, in: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367*, Chur 1967, S. 91–128, hier 92f. Allgemein zur Schaffung förmlicher Instanzenzüge vgl. MITTEIS Heinrich, LIEBERICH Heinz, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 19. ergänzte Auflage, München 1992, S. 399.
- ³⁵ W/S, S. 79.
- ³⁶ W/S, S. 79, Anmerkung 4.
- ³⁷ W/S, S. 80.
- ³⁸ A.a.O.
- ³⁹ JENNY Rudolf, Landesakten der Drei Bünde. Erste Regestenfolge zu den Landesakten 843–1584, Chur 1974. Die chronologische Zäsur beim Jahre 1584 erfolgte arbeitspragmatisch um Doppeldatierungen des Julianischen mit dem Gregorianischen Kalender zu vermeiden (S. XIV).
- ⁴⁰ Davon wurden fünf Streitfälle mehrfach behandelt und bei einem Prozess im Schams entsprechende Kundschaften in der Ilanzer Gerichtsgemeinde angefochten. Vgl. JENNY (1974), Reg. Nr. 1348 und Nr. 1349, S. 350.
- ⁴¹ Landesprotokolle des Oberen Bundes (1585–1596). in: StAGR AB IV 3,1. Zur Überführung der Archivtruhe des Oberen Bundes nach Chur vgl. JENNY Rudolf, *Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau*, Chur 1957, S. 308f.
- ⁴² Gemäss CARONI (1965), S. 23ff. wurde im Misox das «deutsche» Recht nach dem Beitritt zum Oberen Bund (1496) schnell adaptiert und angewendet.
- ⁴³ StAGR LA 1/Nr. 1083 nach Reg. JENNY (1974), S. 286. Im Jahre 1564 stritt auch Matlena Tester in Safien ein Ehegelöbnis ab. Vgl. StAGR LA 1/Nr. 1445 zit. JENNY (1974), S. 371f.
- ⁴⁴ Besondere Umstände lagen einem Prozess aus Calanca aus dem Jahre 1553 zugrunde, indem Domenico Palleto eine Entschädigung von 300 Gulden von Martino Millimatis verlangte, weil dieser mit seiner Ehefrau einen Sohn gezeugt habe. Die Gerichtsgemeinde sprach dem Kläger 25

- Gulden zu und das Appellationsgericht dann 40 Gulden. Vgl. StAGR LA I/Nr. 714 nach Reg. JENNY (1974), S. 188f.
- ⁴⁵ StAGR LA I/Nr. 484 zit. JENNY (1974), S. 127.
- ⁴⁶ StAGR LA I/Nr. 1099 zit. JENNY (1974), S. 290. Schlaglicht auf die ungewöhnlichen Realitäten wirft auch ein Fall von 1566. Dabei forderte der Vater eines achtjährigen Mädchens aus Tavanasa, das mit einem zehnjährigen – inzwischen verstorbenen – Jüngling aus dem Lugnez verlobt war, den Eheanteil aus der Hinterlassenschaft des Knaben. Vgl. StAGR LA I/Nr. 1519 nach Reg. JENNY (1974), S. 390f.
- ⁴⁷ StAGR LA I/Nr. 1443 zit. JENNY (1974), S. 137.
- ⁴⁸ StAGR LA I/Nr. 1411. Dieser Streitfall ist abgedruckt und ausführlich kommentiert von CARONI Pio, Betrachtungen zur Kirchen- und Rechtsgeschichte des Misoxtales, in: ZSK 1965, S. 20ff.
- ⁴⁹ StAGR LA I/Nr. 472 nach Reg. JENNY (1974), S. 123; KOCH Elisabeth, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehre und Begründungen, in: GERHARD Ute (Hg.), Frau in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 73–93, hier 80.
- ⁵⁰ StAGR LA I/Nr. 1935a und 1935b zit. JENNY (1974), S. 500f. Zum Topos zur «Kirchen und Strassen gehen» vgl. SCHOTT (1992), Beschreibung zu Abb. 13.
- ⁵¹ StAGR LA I/Nr. 472 u. 480 nach JENNY (1974), S. 127.
- ⁵² StAGR LA I/Nr. 365. Da dieser Akt keinen Gerichtsfall repräsentierte, sondern eine private Angelegenheit betraf, wurde er für die Auswertung nicht berücksichtigt.
- ⁵³ StAGR LA I/Nr. 357.
- ⁵⁴ Zum Verlobungsbrauch, wonach die Braut den Bräutigam mit einem oder mehreren Hemden beschenkte vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (HWDA), Bd. III, Sp. 1720ff. Ansonsten waren indessen andere Verlobungsgeschenke üblich: Vor dem Flimser Gericht legte die Klägerin Ehegürtel («ehin gürdtla») und Geldgaben («ein sex kruziger») als Beweise für die Verlobung vor. Vgl. StAGR LA I/Nr. 1466. Dabei symbolisierte der Gürtel Liebe, Reinheit und Keuschheit. Vgl. HWDA III, Sp. 1214–1217 u. 1223. Zu Ehepfändern in Geldform vgl. HOFFMANN-KRAYER Eduard, Feste und Bräuche des Schweizervolkes, Zürich 1940, S. 19f.
- ⁵⁵ StAGR LA I/Nr. 907. Die anonymisierten Namensbezeichnungen sind einzigartig.
- ⁵⁶ Demzufolge musste jeder, der eine unverheiratete Jungfrau «beschläfft», diese lebenslänglich zum Weib nehmen. Und wenn der Vater sich weigere, solle der Bräutigam diesen geldmässig auszahlen, soviel «man die töchteren pflicht außzustüren».
- ⁵⁷ StAGR LA I/Nr. 961.
- ⁵⁸ Zu den abergläubisch-wunderbaren Eigenschaften des Wermuts als Toten- und Gräberpflanze vgl. HWDA, Bd. IX, Sp. 501. Zur menstruationsfördernden Wirkung vgl. LexMA IX, Sp. 3; zu anderen pflanzlichen Abortiva auch LexMA I, Sp. 50.
- ⁵⁹ Der zugeschobene Eid bildete ein letztes – vielfach einziges – Mittel zur Rechtsfindung.
- ⁶⁰ Identifizierbar in Duvin oder sonst im Lugnez laut TRUOG Jakob Rudolf, Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden, in: JHGG 1934, S. 59f.; SIMONET Johann Jakob, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, in: JHGG 1920, S. 8f.
- ⁶¹ StAGR LA I/Nr. 1382.
- ⁶² «Ze hengert laufen» wurde bei einer Eheversprechensklage von 1538 in Vals ebenfalls erwähnt (Vgl. StAGR LA I/Nr. 394). Zum Heimgart als Zusammenkunft der ledigen Dorfgesellschaft beiderlei Geschlechts vgl. WEISS Richard, Volkskunde der Schweiz. Grundriss, Zürich 1945, S. 217. CADUFF Gian, Die Knabenschaften Graubündens. Eine volkskundlich-kulturhistorische Studie, Chur 1932, unterscheidet zwischen Gruppen- und Einzelhengert (S. 52–77).
- ⁶³ Im Sinne eines Kleidungsstückes, welches das Gesäss abdeckt. Vgl. GRIMM Jacob, GRIMM Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, 16 Bände, Leipzig 1854f., Bd. IV, Sp. 555 u. 3809f.
- ⁶⁴ Vgl. «schappel» in: GRIMM, Bd. VIII, Sp. 2169f.; Schweizerisches IDIOTIKON. Wörterbuch zur schweizerdeutschen Sprache, 15 Bände, Frauenfeld 1881f., Bd. 8, Sp. 993ff. Zur Brauchtmässigen Bedeutung als Symbol der Jungfräulichkeit vgl. auch HOFFMANN-KRAYER (1940), S. 43f.; BRAUN Hartmut, Der Schäppel und sein kulturgeschichtlicher Ursprung, in: Forschungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg I, 1971–1973, S. 165–171.
- ⁶⁵ StAGR LA I/Nr. 1382.
- ⁶⁶ StAGR LA I/Nr. 1448.
- ⁶⁷ Zu den Verwaltungsämtern im Veltlin vgl. COLLENBERG Adolf, Die Bündner Amtsleute in der Herrschaft Maienfeld 1509–1799 und in den Untertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna 1512–1797, in: JHGG 129 (1999), S. 1–118.
- ⁶⁸ Vgl. Anm. 64.
- ⁶⁹ Zweierlei ist hierbei bemerkenswert: zum einen die vielen Dienstorte (Uri, Laax, Falera und Castrisch), zum andern dass sie von einem sozial eher bessergestellten Mädchen ausgeübt wurden. Allerdings drängt sich folgende Frage auf: War sie illegitim? Im Gegensatz zu den geographisch sehr ausgedehnten Wanderungen junger Mädchen im Umkreis der Städte sind die Migrationen im ländlichen Raum im 16. und 17. Jahrhundert kaum erforscht. Vgl. BUSSET Thomas, MATHIEU Jon (Red.), Mobilité spatiale et frontières – Räumliche Mobilität und Grenzen, (Histoire des Alpes 3), Zürich 1998.

- ⁷⁰ StAGR LA 1/Nr. 1476.
- ⁷¹ StAGR LA 1/Nr. 1503. Dieser ungewöhnlich umständliche Prozessverlauf dürfte wohl mit dem Sozialprestige des angeklagten Ex-Ammanns zusammenhängen. Er bestärkt indes die Vermutung, dass die Durchsetzung von Appellationsurteilen vor Ort keinesfalls eine leichte Sache war.
- ⁷² StAGR LA 1/Nr. 1743.
- ⁷³ Auf was für neue Bundesartikel vom St. Jörgentag 1570 (24.4.1570) sich der Beklagte bezog, ist nicht ganz einsichtig. Sicher jedoch dürfte es um die Öffentlich-Machung des Eheversprechens gehandelt haben, wie sie für den 3. Mai 1571 gesichert ist. Vgl. vorne.
- ⁷⁴ Der erste behauptete, Urschli habe einen Heiratsantrag von Stoffel ausgeschlagen. Der zweite – Schwager des Angeklagten! – sagte aus, es habe weder eine Verheissung noch eine «Nehmung» stattgefunden.
- ⁷⁵ Zu «blumen» im Sinne von schwängern vgl. IDIOTIKON, Bd. 5, Sp. 95. Zur traditionellen Entschädigungspflicht bei Defloration und Schwängerung vgl. WEIGAND (1981), S. 220f.
- ⁷⁶ StAGR LA 1/Nr. 1788.
- ⁷⁷ Alle, die Jochum als Vater ihres Kindes beschuldigten, bezeichnete sie sogleich als Lügner («der lüge wie ein mörther»).
- ⁷⁸ Der Hebammenberuf erlebte im städtischen Raum seit dem 15. Jahrhundert eine Professionalisierung, während in ländlichen Gebieten sich Geburtshelferinnen eher aus dem nachbarschaftlichen Kreis rekrutierten. Vgl. WUNDER Heide, «Er ist die Sonn', sie ist der Mond». Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 139–144.
- ⁷⁹ Das Kind war indes bereits verstorben: «Deß khints halbenn, die will derselbig gott dem herren allmechtigen bevolhen, so welle man dz selbig gott dem herren bevelhen und zu erkennen geben, welliher der recht vatter sige».
- ⁸⁰ Bei einem ähnlichen Vaterschaftsprozess des Thusner Gerichtes wurden die beiden Beschuldigten gemeinsam verpflichtet, für den Unterhalt des Säuglings zu sorgen. Vgl. StAGR LA/1 Nr. 1524.
- ⁸¹ StAGR LA 1/Nr. 428. Am gleichen Tag verhandelte das Obersaxer Gericht unter Ammann Hans Henny auch eine Vaterschaftsklage. Vgl. StAGR LA 1/Nr. 429 zit. Reg. JENNY (1974), S. 111f.
- ⁸² Demgegenüber wurden Ehebrecher in der Herrschaft Maienfeld – formell – mit 10 (1535) bzw. 20 Pfund Pfennig (1547/49) gebüsst. Im Wiederholungsfall drohten Ehren- und Leibesstrafen. Vgl. W/S, S. 253 u. 256.
- ⁸³ StAGR LA 1/Nr. 1253.
- ⁸⁴ Der Inhalt dieses Schiedsbriefes bewog JENNY (1974) zu folgender Bemerkung: «Aufschlussreich bezüglich der sittlichen Verhältnisse jener Zeit» (S. 328).
- ⁸⁵ Vgl. HOFER Roland E., »Üppiges, unzuchtiges Lebewesen»: Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime (1529–1798), (Diss. phil. Universität Zürich), Bern 1993.
- ⁸⁶ StAGR LA 1/Nr. 966.
- ⁸⁷ Zur bedeutenden Familie von Jochberg vgl. GRIMM Paul Eugen, Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. phil. Universität Zürich 1981, S. 229–231.
- ⁸⁸ Offenbar war der Landschreiber dazu durch einen entsprechenden – nicht überlieferten – Rechtsspruch verpflichtet worden («dan es vormalen mit recht und urttell gangen ist»).
- ⁸⁹ Zur Sonderstellung der Amme (Nährmutter) und ihrer Funktionen in der frühneuzeitlichen Gesellschaft vgl. HUFTON Olwen, Arbeit und Familie, in: DUBY/PERROT (1994), Bd. 3, S. 27–59, hier 50f.
- ⁹⁰ MITTERAUER Michael, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum, in: EHMER Josef, MITTERAUER Michael (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien u.a. 1986, S. 185–324; MATHIEU Jon, Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, Wien u.a. 1998, S. 166–176.
- ⁹¹ Auch WUNDER (1992) zählt neben Arbeitsplätzen, vor allem Spinnstuben und festtägliche Tanzvergnügungen als Orte des Kennenlernens auf (S. 85).
- ⁹² Vgl. MITTERAUER Michael, Sozialgeschichte der Jugend, Frankfurt a.M 1986.
- ⁹³ CADUFF (1932), S. 77–89 u. S. 204ff. (mit Beispielen aus dem 19. Jahrhundert!).
- ⁹⁴ StAGR LA 1/Nr. 1743.
- ⁹⁵ ALBERT (1996), a.a.O., S. 148.
- ⁹⁶ Statuarisch war eine Mindestsumme von 10 Gulden vorgeschrieben. Bei der Statutenredaktion von 1713 wurde sie auf 15 Gulden erhöht. Zudem dauerte die Rekursfrist 14 Tage. Vgl. W/S, S. 48 u. 62. Bezüglich der Währungsparitäten vgl. HBG IV, S. 324f.
- ⁹⁷ Zur fortschreitenden Sozialdisziplinierung mittels «Vergeistlichung» der Sittenzucht vgl. SCHMIDT Heinrich R., BRODBECK Thomas, Davos zwischen Sünde und Verbrechen. Eine Langzeitstudie über die Tätigkeit der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit (1644–1800), in: JHGG 1997/98, S. 143–183, hier 173f.
- ⁹⁸ StAGR LA 1/Nr. 2055, 2069, 2364 oder 2429 nach Reg. JENNY (1974). Ein Trimmiser Paar wurde beispielsweise geschieden, weil der Ehemann wegen eines Totschlags «bandiert» worden war. Vgl. LA 1/Nr. 2246 zit. JENNY (1974), S. 586.

- ⁹⁹ StAGR LA I/Nr. 2045 zit. JENNY (1974), S. 534.
- ¹⁰⁰ Vgl. StAGR LA I/Nr. 1847 und Nr. 1894 nach Reg. JENNY (1974), S. 475 u. 488.
- ¹⁰¹ StAGR LA I/Nr. 2241 zit. JENNY (1974), S. 584.
- ¹⁰² MATHIEU Jon, Die ländliche Gesellschaft, in: HBG (2000) II, S. 11-54, hier 42.
- ¹⁰³ Im Landbuch von St. Peter beklagten sich noch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Gesetzgeber über «grosser missbrauch» bei Eheversprechen und versuchten diese Missstände mittels drakonischen Bussen einzuschränken. Vgl. W/S, S. 180. Ebenso wenig korrespondierten Norm und Praxis im katholischen Obervaz. Vgl. SIMONET J. J., Obervazer Eherecht im 16. Jahrhundert, in: BM 1921, S. 108–113.
- ¹⁰⁴ Vgl. DE GIACOMI (1927), S. 10ff.; PFISTER Ulrich, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, in: HBG (2000) II, S. 203–236, hier 221; FISCHER Albert, Reformatio und Restitutio. Das Bistum Chur im Zeitalter der tridentischen Glaubenserneuerung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Preisterausbildung und Pastoralreform (1601–1661), Zürich 2000, S. 267–290.
- ¹⁰⁵ PFISTER (2000), S. 228, der allerdings die inkohärente Rechtspraxis betont. In Davos fungierte bis zum Loskauf von 1649/52 ein besonderes Ehegericht, welches danach aufgelöst und an die zivile Gerichtsgemeinde übertragen wurde. Daher wurden die anschliessenden Ehe- und Sexualdelikte von einem Sittengericht protokolliert. Vgl. SCHMIDT/BRODBECK (1997/98), S. 159f.
- ¹⁰⁶ In der Kirchgemeinde Ilanz wurde 1628 unter Stefan Gabriel ein Sittengericht unter einem Ältestenrat errichtet. Vgl. BUNDI Martin, Stephan Gabriel. Ein markanter Bündner Prädikant in der Zeit der Gegenreformation. Diss. phil. Universität Zürich, Chur 1964, S. 114. In den späteren Zivilgerichtsprotokollen der Gruob finden sich jedoch mehrere Eheversprechensfälle, so dass für diese – paritätische – Gerichtsgemeinde keine dauerhafte eheliche Sondergerichtsbarkeit (mehr) bestand.
- ¹⁰⁷ FISCHER (2000), 283–285.
- ¹⁰⁸ Meine Untersuchungen kontrastieren mit der von MATHIEU (2000) postulierten «Seltenheit von angeführten Mägden und Knechten» im 16. Jahrhundert (S. 38) und müssten gelegentlich empirisch untermauert werden.

Nachweis der Abbildungen

- Abb. 1: Trauungsanweisung aus dem Kloster St. Gallen, aus: SCHOTT (1992), S. 84f. mit Bildbeschreibung.
- Abb. 4: StAGR LA I/Nr. 1382.
- Abb. 5: Illustration aus: WUNDER (1992), S. 85.
- Abb. 6: Illustration aus dem Hebammenbuch von J. Rueff, Zürich 1554 aus: WUNDER (1992), S. 155.
- Abb. 7: Illustration aus Adelarius Roth, Der Eheleute Lustgarten (1600) aus: KARTSCHOKE Erika (Hg.), Repertorium deutschsprachiger Ehelehren der Frühen Neuzeit, Bd. 1/1, Berlin 1996, S. 320.

lic. phil. Adrian Collenberg, Erikastr. 2, 8003 Zürich

Adresse: